

Fernsprechstelle Nr. 22.  
Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt Tag vorher nachm. 4 Uhr. Abonnement: Preis vierteljährlich 1 M. 50 Pf., zweimonatlich 1 M., einmonatlich 50 Pf.

Einzelne Nummern 10 Pf.  
Alle sozialen Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.  
Tägliche Roman-Beilage.  
Sonnabends:  
„Illustrirte Unterhaltungsblatt“

Inseraten-Annahmestellen: In Schandau: Expedition Haufenstraße 184; in Dresden und Leipzig: die Annonen-Bureaus von Haasenstein & Vogler, Invalidendank und Rudolf Rosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Berantwortlicher Redakteur: Richard Gürke, Schandau. — Druck und Verlag: Vogler & Beuner Nachf.

Tel.-Abr.: Elbzeitung.

Inserate, bei der weiten Verbreitung d. W. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Körpusecke oder deren Raum 10 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Überreinigung.) Auswärtige Inserate 20 Pf. „Eingesandt“ und „Reklame“ 30 Pf. die Seite.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Alle vierzehn Tage „Landwirtschaftliche Beilage“

Nr. 108.

Schandau, Dienstag den 13. September 1910

54. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Choleragesahr betr.

Wie die Königliche Amtshauptmannschaft Pirna bekannt gegeben hat, ist in Copitz ein Cholerafall festgestellt worden. Wenn auch bereits die erforderlichen Schutzmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche getroffen worden sind und der Fall auch als ein leichter erscheint, sodass kein Grund zu übertriebenen Besorgnissen vorhanden ist, so wird doch empfohlen, eine möglichst geregelte Lebensweise zu führen und namentlich Verdauungsstörungen und Magenbeschwerden mit Durchfall zu vermeiden, sich daher von jedem Übermaß in Essen und Trinken, Genuss von schwer verdaulichen Speisen und rohem Obst zu enthalten. Desgleichen ist jede Verführung mit menschlichen Ausleerungen und mit Elbwasser möglichst zu unterlassen, weshalb auch das hierfür Elbwasser gesperrt worden ist. Den besten Schutz gegen Ansteckung bietet peinliche Sauberkeit an Händen und am Körper.

Die Bevölkerung wird erucht, alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung der geordneten gesetzlichen empfindlichen Strafen gewissenhaft und willig zu folgen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist sofort dem unterzeichneten Stadtrat mündlich oder schriftlich anzugeben.

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei dem hiesigen Stadtrate und der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pfleger-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erfassung der Angelegenheit verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erfassung der Anzeige verpflichtete der Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flößführer oder deren Stellvertreter.

Schandau, am 12. September 1910.

Der Stadtrat.

Die Cholera hat in den letzten Wochen in Russland so weite Gebiete erfasst, dass dem russischen Auswandererverkehr wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Das Ministerium des Innern hält es für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) Ziffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu von 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anwendung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen:

Jede in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk zutreffende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus Russland kommt und nicht nachweisen kann, dass sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen Russland verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Gutsvorsteher meldepflichtig ist, der Amtshauptmannschaft mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Anmeldung liegt dem Zureitenden oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder vergleichlichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, wo von dem Zureitenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablaufe von 5 Tagen seit ihrem Austritt aus Russland, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Gutsbezirk der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen.

Zuüberhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 der Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 12. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Politische Tagesübersicht.

Der Kaiser sollte, wie es hieß, gegen das für die Provinzen Posen und Westpreußen beschlossene Enteignungsgesetz sein. Es wurde wenigstens behauptet, er habe in seiner während seines Aufenthaltes in Posen mit dem Präsidenten der Ansiedlungskommission, Geh. Oberregierungsrates Dr. Gramsch, geplogenen Unterhaltung diese jäh abgebrochen, als Dr. Gramsch auf die Anwendung des Enteignungsgesetzes zu sprechen gekommen sei. Dies ist dann vielfach als ein Zeichen dafür ausgelegt worden, dass der Kaiser von einer Anwendung des Enteignungsgesetzes nichts wissen wollte. Von verschiedenen unterrichteten Seiten aus wird jetzt dieser Schluss als durchaus unzutreffend bezeichnet und als auf tendenziöser Aufbauschung beruhend hingestellt. Wenn der Monarch — wie da schließlich betont — auf das Thema nicht weiter habe eingehen wollen, so sei dies lediglich geschehen, um keine Stellung zu dieser hochwichtigen Frage zu nehmen, bevor nicht die verantwortlichen Ministerien ihr Votum hierzu abgegeben hätten. Vorausichtlich werde sich das preußische Staatsministerium baldigst mit dem Antrage der Ansiedlungskommission betreffs praktischer Durchführung des Enteignungsgesetzes beschäftigen und dabei dem Antrage zweifellos zustimmen.

Die Kaisermanöver zwischen dem 1. (ostpreußischen) und dem 17. (westpreußischen) Armeekorps sind am 10. September nach dreitägiger Dauer wieder zu Ende gegangen. Sie waren diesmal besonders kriegsgemäß angelegt, sogar nachts ruhte der Schießkampf nicht ganz. Selbstverständlich gelangten alle neuesten militärischen Errungenschaften bei den Kaisermanövern mit zur Verwendung; u. a. trug ein Teil der manöverierenden Truppen zum ersten Male die neue, äußerst praktische, graue Felduniform. Im übrigen wiesen die Truppen des 1. wie jene des 17. Armeekorps die vorzügliche Verfassung trotz aller Manöverstrapazen auf. — Der Kaiser hat sich nach Beendigung der Manöver nach dem ostpreußischen Jagdschloss Raitz zu einem mehrtägigen Jagdaufenthalt begeben.

Kaiserkonferenz. Die anlässlich des gegenwärtigen Aufenthaltes der russischen Kaisermutter in Deutschland angeläufigte Zusammenkunft Kaiser Wilhelms mit dem Baron Nikolaus soll laut einer neueren Berliner Information im kommenden Oktober in Homburg v. d. H. stattfinden.

Der Posten eines Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums, der mit dem Rücktritt des Fürsten Villow vacant geworden war, soll nächstens wieder besetzt

werden. Bekanntlich bekleidete der jetzige Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg, als er noch Staatssekretär des Reichsamtes des Innern war, zugleich das Amt eines Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums; seit seiner Ernennung zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten blieb dieser Vizepräsidentenposten unbesetzt. Nunmehr verlaubt bestimmt, der Landwirtschaftsminister v. Schorlemer-Lieser sei zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums in Aussicht genommen. Die Nachricht klingt gerade nicht unwahrscheinlich, in Anbetracht dessen, dass sich Herr v. Schorlemer-Lieser der besonderen Gunst des Kaisers erfreut und ferner ein persönlicher Freund des jetzigen Reichskanzlers ist.

Der Rücktritt des sächsischen Finanzministers Dr. v. Rüger wird zum 1. Dezember d. J. signalisiert. Herr v. Rüger vollendet am kommenden 26. Oktober sein 73. Lebensjahr, und bei diesem vorgesehenen Lebensalter erscheint es allerdings ganz begreiflich, wenn der Minister den Wunsch empfindet, sich nunmehr von den Amtsgeschäften definitiv zurückzuziehen, zumal auch sein Gesundheitszustand in letzter Zeit erheblich zu wünschen lässt. Dr. v. Rüger steht seit 1902 an der Spitze des sächsischen Finanzwesens, in das er nach der Verwirrung, welche das Wahldorfssche Regime in den sächsischen Finanzen angestiftet hatte, mit energischer Hand wieder Ordnung gebracht hat. Zum Nachfolger ist Ministerialdirektor Geh. Rat v. Seydelow ernannt worden.

Der zur Zeit in Frankfurt a. M. weilende russische Minister des Auswärtigen Izwolski hatte baselbst eine längere Unterredung mit dem serbischen Minister des Auswärtigen Dr. Milovanowitsch. Sofort nach dieser Unterredung ersuchte Izwolski den russischen Botschafter in London, Grafen Bendendorff, telegraphisch, zu ihm nach Frankfurt zu kommen. Der Aufenthalt des russischen Ministers in Frankfurt scheint also von besonderer politischer Bedeutung zu sein.

Die unter dem dringenden Verdachte der Spionage auf der Insel Borkum verhafteten Engländer Trench und Brandon sind jetzt nach Leipzig behufs Aburteilung durch das Reichsgericht gebracht worden. In England scheint man gesonnen zu sein, den Spruch des Reichsgerichts gegen Trench und Brandon abzuwarten, ehe man dem wegen angeblicher Spionage in Portsmouth verhafteten deutschen Pionierleutnant Helm den Prozess.

Der Bischof von Speyer, Dr. Busch, ist einem Schlaganfall erlegen. Der verstorbene Bischof hat ein Alter von 63 Jahren erlangt; er bekleidete sein hohes kirchliches Amt seit 31. März 1905, als Nachfolger des ver-

storbenen Bischofs Chrler. Kirchenpolitisch ist Dr. Busch nicht sonderlich hervorgetreten; bei seinen Diözesanen und überhaupt bei den Katholiken der Rheinpfalz erfreute er sich großer Beliebtheit.

Die Regelung des Verkehrs der lebensfähigen Luftschiffe wird in nächster Zeit auf dem Verordnungswege erfolgen, nachdem sich jüngst durch das Überfliegen von Festungen in Süddeutschland eine solche Maßnahme als notwendig erwiesen hat. Bis jetzt kann ein Überfliegen bestimmter Orte durch Luftschiffe auf gesetzlicher Grundlage nicht verboten werden, falls nicht eine Gefährdung der Sicherheit des Landes dadurch bedingt wird. Durch die zu erlassende Verordnung wird allen lebensfähigen Luftschiffen die sich im Privatbesitz befinden, die Annäherung an besetzte Plätze auf 20 Km. verboten. Ferner werden Bestimmungen getroffen für die Freiballons, die geeignet sind, Unfälle, wie sie in den letzten Monaten vorgekommen sind, zunächst zu verhindern. Beabsichtigt ist später, auf reichsgesetzlichem Wege eine Regelung zu versuchen, nachdem man mit den größeren Staaten Europas sich über etwaige internationale Bestimmungen zur Regelung des Luftverkehrs geeinigt hätte. Der Grundsatz, dass die Luft neutral sei, wird deutscherseits übrigens nicht geteilt, wie auch Frankreich diesen Standpunkt bei sich nicht vertreten. Für Aeroplane werden ebenfalls Bestimmungen getroffen, um die Polizei in die Lage zu setzen, das Überfliegen stark bevölkter Distrikte mittels Aeroplan wenn nötig verbieten zu können.

#### Austria.

In Innsbruck wurde vom 9. bis 11. September der diesjährige österreichische Katholikentag abgehalten. Er war aus den eingeladenen Provinzen Österreichs stark besucht, indessen fehlten offiziell wenigstens die nichtdeutschen klerikalen Parteien. Gleichzeitig tagte in Innsbruck eine Versammlung der österreichischen Bischöfe.

#### Wallachia.

Der Chef der provisorischen kretischen Regierung, Benizelos, hat seine Demission gegeben, wie er den Konsuln der Schuhmäcke in Canea offiziell mitteilte, um sein Mandat als Mitglied der griechischen Nationalversammlung ausüben zu können. Wer nunmehr an die Spitze der provvisorischen kretischen Regierung treten wird, das ist noch unentschieden; Michelidis hat sich entschieden geweigert, die politische Leitung Benizelos zu übernehmen. Vorläufig wird die Regierung Kretas von den Ministern Statas und Myloannakis geführt. Jedenfalls erscheint durch den Verzicht Benizelos auf die kretische